

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**Humboldt-Universität zu Berlin**



## **Inhalt**

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE Rechenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin**

---

**Herausgeber:** Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Satz und Vertrieb:** Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 28/ 1998**

**7. Jahrgang /15. September 1998**

---



# Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE Rechenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 und des § 61 Abs. 1 Ziff 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686 ff.), sowie des § 3 Absatz (1) Ziff. 6 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben der Akademische Senat am 31. März 1998 und das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Mai 1998 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE Rechenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen:<sup>1</sup>

## § 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ZE Rechenzentrum (RZ) auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK).

## § 2 Dienstleistungen des RZ

Aufbau, Betrieb und Nutzung des Universitätsrechnetzes und seines Anschlusses an

- Weitverkehrsnetze
- Zugang zu Informationsdiensten
- Organisation der Nutzung, des Betriebes und der Wartung der zentralen Rechenanlagen der Universität
- Betrieb eines Hardware-services für ausgewählte dezentrale Rechentechnik
- Beratung der Benutzer zu den Dienstleistungsbereichen des RZ
- Unterstützung der Forschung der Fachbereiche und Institute bei der Anwendung von Software
- Betreuung zentraler Terminalräume und Computerkabinette zur Aus- und Weiterbildung an den zentralen Rechenanlagen und Arbeitsplatzrechnern
- Durchführung von Kursen zu den Dienstleistungsbereichen des RZ
- Entwicklung und Betreuung von EDV-Anwendungen im Verwaltungsbereich der Universität

## § 3 Zulassung zur Benutzung auftragsgebundener Leistungen

(1) Die Inanspruchnahme von Rechen- und Kommunikationsleistungen des RZ sowie Leistungen Dritter, die nicht zentral bezahlt, aber dem RZ als Dienstleistungsanbieter in Rechnung gestellt werden, ist an einen Auftrag gebunden.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitarbeiter der in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten juristischen Personen und Studierende der Humboldt-Universität.

(3) Bei Anerkennung eines Antrags erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Auftragsnummer, zu deren Lasten Leistungen in Anspruch genommen werden können. Die Gültigkeit eines Auftrags ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres befristet. Die Inhaberin oder der Inhaber eines gültigen Auftrags heißt im folgenden Auftraggeberin oder Auftraggeber.

(4) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur Nutzungsberechtigten gestattet. Nutzungsberechtigte sind die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und die von ihr oder ihm autorisierten Personen. Ihnen wird ein Benutzerkennzeichen zugeordnet.

(5) Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich nur auf die im Auftrag beschriebene Dienstleistung und die dafür erforderliche IuK des RZ. Die unberechtigte Benutzung von IuK kann zum Ausschluß von der Benutzung der Dienstleistungen des RZ und zur materiellen Haftung für den entstandenen Schaden führen.

(6) Für die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen können Entgelte erhoben werden; diese werden in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

(7) Die Rangstufe (Priorität) der Bearbeitung von Aufträgen richtet sich nach den in der Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE RZ (siehe Anlage) definierten Aufgabengruppen.

<sup>1</sup> Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22. Juli 1998 bestätigt.

#### § 4 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind im einzelnen getroffene und bekanntgegebene Regelungen insbesondere die Computerbetriebsordnung der Humboldt-Universität (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr. 22/ 1996) zu beachten. Den Anweisungen des Personals des RZ ist Folge zu leisten.

(2) Die IuK ist sachgerecht zu nutzen. Insbesondere sind Verschwendung und Mißbrauch zu verhindern. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IuK-Komponenten und Einrichtungen des RZ sind unverzüglich dem Personal des RZ zu melden.

(3) Auflagen für die Form der Programme, die Benutzung von Programmiersystemen und programmtechnische Änderungen können erteilt werden, soweit es für einen wirtschaftlichen und reibungslosen Rechenbetrieb erforderlich ist.

(4) Die IuK des RZ wird durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen vor Beschädigung und Mißbrauch geschützt. Die dazu getroffenen Festlegungen sind einzuhalten.

(5) Die auf der IuK des RZ verfügbare Software wird unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen geschützt. Die in der Computerbetriebsordnung der Universität getroffenen Festlegungen (Pkt. 6: Spezielle Regelungen für Computer-Software) sind einzuhalten.

(6) Unter Beachtung des Datenschutzrechts gelten folgende Regelungen:

- Jede Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung sowie jeder andere Zugriff zu Dateien ist nur der jeweiligen Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und von ihr oder ihm autorisierten Personen gestattet. Aus Gründen der Datensicherheit, der Organisation oder des Betriebes sowie zur Aufdeckung vermuteter Mißbräuche kann das RZ hier von entsprechend der Regelung der Computerbetriebsordnung der Humboldt-Universität und denen des Auftragsformulars des RZ abweichen. Die Betroffenen werden davon anschließend in Kenntnis gesetzt.
- Der Zugriff zu Dateien, die vom RZ zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt werden, ist

nur in der vom RZ vorgesehenen und bekanntgemachten Weise zulässig.

- Für besonders zu schützende Dateien auf jeglichen Datenträgern (z. B. mit personenbezogenen Daten) sind von den Nutzungsberechtigten in Zusammenarbeit mit dem RZ geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### Hinweis zur Benutzung der Räume des RZ:

Unter Beachtung des § 85 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 PersVG Berlin und in Abstimmung mit dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten werden bestimmte Räume des RZ (mit Computerpools) videoüberwacht (einschließlich einer elektronischer Aufzeichnung). Diese Räume sind entsprechend gekennzeichnet.

#### § 5 Haftung

Das RZ ist bemüht, die Funktionalität der von ihm betriebenen IuK zu sichern, übernimmt jedoch keine Haftung für das korrekte Funktionieren der von ihm betriebenen IuK und der von ihm bereitgestellten Software sowie für die Richtigkeit von Ergebnissen und für die Einhaltung von Terminen. Die Nutzungsberechtigten haften für alle aus Anlaß der Inanspruchnahme des RZ schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben zur Nutzungsart sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, fremder Ressourcen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das RZ von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

#### § 6 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung kann der Leiter des RZ Nutzungsberechtigte vorläufig von der Benutzung der IuK ausschließen. Darüber hinaus bleiben disziplinarrechtliche Maßnahmen, Schadenersatzansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE Rechenzentrum tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

## Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE RZ

### Entgelte für Leistungen der ZE Rechenzentrum

#### 1. Grundsätze

Für die Inanspruchnahme von Rechenleistungen, Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und die Nutzung von Computerräumen werden nach Aufgabengruppen differenzierte Entgelte erhoben (siehe Tabelle).

Für Leistungen, die über diejenigen eines üblichen Rechenzentrumsbetriebes hinausgehen (z.B. Übernahme von Programmierungsaufträgen, Bereitstellung spezieller Materialien, Bereitstellung von Geräten, Überlassung von Software), können zusätzliche Entgelte auf der Grundlage der Selbstkosten erhoben werden.

In Abhängigkeit von der Kapazität der ZE Rechenzentrum (RZ) werden die Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg nach den wissenschaftlichen öffentlich rechtlichen Berliner Einrichtungen bevorzugt bedient

Entgeltsatz 1: entgeltfrei

Entgeltsatz 2: einfacher Selbstkostensatz

Entgeltsatz 3: doppelter Selbstkostensatz

Den einzelnen Entgeltsätzen sind die folgenden Aufgabengruppen zugeordnet:

Aufgabengruppe	Entgeltsatz	Rangstufe der Bearbeitung
1 Lehre, die überwiegend finanziert wird aus Mitteln der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen		
1.1 im Land Berlin <sup>2</sup>	1	1
1.2 außerhalb des Landes Berlin	2	1
1.3 sonstigen öffentlichen Mitteln	2	1
1.4 nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	3	2
2 Forschung, die überwiegend finanziert wird aus		
2.1 Mitteln der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen		
2.1.1 im Land Berlin	1	1
2.1.2 außerhalb des Landes Berlin	2	1
2.2 Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG, der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt von Personen der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen		
2.2.1 im Land Berlin	1	1
2.2.2 außerhalb des Landes Berlin	2	1
2.3 sonstigen öffentlichen Mitteln	2	1
2.4 nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	3	2
3 alle sonstigen auf Rechtsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Hochschulen	1	1
4 sonstige Arbeiten	3	3

<sup>2</sup> Andere wissenschaftliche Einrichtungen sind:

Max-Planck-Institute, andere überwiegend von der öffentlichen Hand getragene, Institute und Forschungseinrichtungen sowie Bundeseinrichtungen in Berlin.

Ein Auftrag aus einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung im Land Berlin wird im Rahmen des HU-Kontingents auf den CRAY-Rechnern nur dann bearbeitet, wenn der Auftraggeber zugleich Mitarbeiter der HU ist.

## 2. Entgeltsätze

### 2.1 Entgeltsätze für die Benutzung der Rechenanlagen

Die Entgelte<sup>3</sup> für die Benutzung einer Rechenanlage sind linear abhängig von der in Anspruch genommenen Prozessorleistung (CPU-Zeit).

Bei der Ermittlung der Entgeltsätze wird nach Aufgabengruppen differenziert (Tabelle).

Die Entgelte für die verschiedenen Entgeltsätze werden nach folgenden Formeln ermittelt:

$$ES 1 = 0$$

$$ES 2 = (JWK + JAK) / JCPU$$

$$ES 3 = 2 * (JWK + JAK) / JCPU$$

Im einzelnen bedeuten:

ESn: Entgelt für eine CPU-Stunde im Entgeltsatz n

JWK: jährliche Wartungskosten in DM

JAK: jährliche Abschreibungskosten; sie werden wie folgt ermittelt:

$$JAK = \frac{\text{Kaufpreis der Rechenanlage}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

JCPU: CPU-Stunden pro Jahr; sie werden wie folgt ermittelt:

$$JCPU = \frac{\text{Dienstzeit} * \text{Benutzerverfügbarkeit}^4}{100 \% * \text{Prozessoranzahl}}$$

### 2.2 Entgeltsätze für die Benutzung von Räumen mit Spezialausrüstung

Hierunter sind Räume zu verstehen, die mit Computern, Workstations oder anderer IuK-Technik ausgestattet sind.

Sofern keine Entgeltbefreiung nach Entgeltsatz 1 erfolgt, kommt der Entgeltsatz 3 zur Anwendung.

Die Entgelte werden nach der folgenden Formel ermittelt:

$$EW = 2 * SK = 2 * [RKP + GN + PKP]$$

Im einzelnen bedeuten:

EW: Entgelte, die für 1 Woche in Rechnung gestellt werden.

SK: Selbstkosten

RKP: Raumkostenpauschale, sie wird wie folgt ermittelt:

$$RKP = \text{Platzzahl} * [2 \text{ DM} + (\text{Anzahl der Stunden} - 3) * 0,7]$$

(hierin sind enthalten: Reinigung auch Gerätespezialreinigung, Kosten für (EDV-) Verbrauchsmaterial, Nutzung zentraler Rechen- und Kommunikationstechnik, Energiekosten)

GN: Gerätenutzung

Es werden die Gesamtkosten der vorhandenen IuK-Geräte bei 40 Wochenstunden und 20% Abschreibung pro Jahr zum Ansatz gebracht (Faktor 1/260).

PKP: Personalkostenpauschale

30,- DM / Woche

für Instandhaltung der IuK-Technik.

Die Kosten in obenstehender Formel werden für fünf Wochentage á acht Stunden berechnet. Kürzere Nutzungszeiten werden dementsprechend linear gekürzt. Es ist mindestens das Entgelt für drei Stunden zu entrichten.

### 2.3 Entgeltsätze für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

Die Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen des RZs werden nach der folgenden Formel ermittelt:

$$EWB = RF * BSS * SF$$

Im einzelnen bedeuten:

EWB: Weiterbildungsentgelte pro Ausbildungsstunde (45 Minuten)

RF: Raumfaktor, er wird wie folgt ermittelt:

$$RF = \frac{EW}{1000} \text{ (auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, für } RF > 1)$$

Im Raumfaktor werden die Kosten für die Raumnutzung (insbesondere am unter 2.2 genannten Ausstattungsgrad gemessen) berücksichtigt.

Für alle  $RF < 1$ , wird der  $RF = 1$  zum Ansatz gebracht.

BSS: Basisstundenpreis:

30,- DM

Im Basisstundenpreis sind sämtliche Kosten für Referenten, Verbrauchs- und Lehrgangsmaterialien enthalten.

SF: Spezialisierungsfaktor

Im Spezialisierungsfaktor drücken sich die unterschiedlichen Schwierigkeits- und Spezialisierungsgrade einzelner Veranstaltungen aus, deren Ursprung u.a. in erhöhten Aufwendungen für Vorbereitung und Durchführung einschließlich Softwareeinsatz liegen.

Die SF gehen in den Staffeln 1,00 1,25 1,50 1,75 2,00 in die Berechnung ein.

<sup>3</sup> Die Entgelte werden in Abhängigkeit von den Anschaffungskosten der Rechenanlage den Abschreibungskosten, den Wartungskosten sowie der Anzahl der Prozessoren und der Verfügbarkeit der Anlage ermittelt.

<sup>4</sup> Benutzerverfügbarkeit = Verfügbarkeit der Anlage in Prozent.

Die Spezialisierungsfaktoren werden jährlich vom Rat des RZ festgelegt. Sie werden mit dem Weiterbildungsprogramm veröffentlicht

### **3. Rechnungsstellung / Rückzahlung**

Die Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom RZ festgestellt und berechnet. Grundlage für die Feststellung in Anspruch genommener Leistungen sind die Betriebsunterlagen.

Die Entgeltfestsetzung (Rechnung) wird dem Auftraggeber oder dem für den jeweiligen Auftraggeber zuständigen Kostenträger vom RZ zugestellt.

Sofern der monatliche Rechnungsbetrag für einen Auftrag bei Inanspruchnahme von Rechenkapazität weniger als 5,00 DM beträgt, wird ein Pauschalbetrag von 5,00 DM erhoben.

Entgelte, die gemäß 2.2 und 2.3 erhoben werden, sind im voraus zu entrichten. Bei Stornierungen und Rücktritten, die mindestens 5 Werktage vor der vertraglich vereinbarten Leistung schriftlich geltend zu machen sind (Posteingang), wird eine Kostenpauschale von 20% der Gesamtentgelte erhoben. Bei späteren Stornierungen bzw. Rücktritten erfolgt keine Kostenrückerstattung mit Ausnahme nachgewiesener Krankheit (bei Kosten gemäß 2.3).

### **4. Ausnahme und Befreiung**

Durch Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten können Entgelte für einen Auftrag befristet reduziert werden.

